

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.137 vom 20. November 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.137

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.137 du 20 novembre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.137 del 20 novembre 2023

Erwägungen

E. 2

Es werden keine Gebühren erhoben.

E. 2.1

Mit Verfügung vom 14. Juni 2023 wurde dem Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und seine Anwältin als unentgeltliche Rechtsvertreterin eingesetzt (act. 54 f.).

E. 2.2

Die Verfahrenskosten und die der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers durch die Obergerichtskasse für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung sind in der unentgeltlichen Rechtspflege vorzumerken, unter dem Vorbehalt späterer Nachzahlung durch den Beschwerdeführer gemäss Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272; vgl. § 2 EGAR i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG).

- 21 -

E. 2.3

Gemäss § 12 Abs. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) setzt jede urteilende kantonale Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsidentin oder Präsident, die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse nach Rechtskraft auszurichtende Entschädigung aufgrund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwalts fest. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ist deshalb aufzufordern, dem Verwaltungsgericht eine detaillierte Rechnung für das vorliegende Beschwerdeverfahren einzureichen.

E. 2.4

Die der unentgeltlichen Rechtsvertreterin für das Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung ist durch den vorsitzenden Verwaltungsrichter mit separater Verfügung festzusetzen. Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Vorinstanz. Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen. Die Vorinstanz erstattete mit Eingabe vom 23. Mai 2023 Beschwerdeantwort, ersuchte um Abweisung der Beschwerde und reichte aufforderungsgemäss die Akten ein (act. 25). Nachdem der Beschwerdeführer Unterlagen zu seiner Vermögenssituation und zur Einkommens- und Vermögenssituation seiner Ehefrau eingereicht hatte (act. 26 ff.), bewilligte der In-

struktionsrichter mit Verfügung vom 14. Juni 2023 das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das

- 4 - Beschwerdeverfahren und setzte seine Anwältin als unentgeltliche Rechtsvertreterin ein (act. 54 f.). Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Einspracheentscheide des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 14. März 2023. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist somit gegeben. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten. 2. Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften oder Bestimmungen des EGAR können mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzig Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Ermessensüberprüfung steht dem Verwaltungsgericht jedoch grundsätzlich nicht zu (§ 9 Abs. 2 EGAR). Schranke der Ermessensausübung bildet das Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, in: MARTINA CARONI/ THOMAS GÄCHTER/DANIELA THURNHERR [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, N. 7 zu Art. 96 mit Hinweisen). In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere zu klären, ob die Vorinstanz die gemäss Art. 96 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) relevanten Kriterien (öffentliche Interessen, persönliche Verhältnisse, Integration) berücksichtigt hat und ob diese rechtsfehlerfrei gewichtet wurden (vgl. SCHINDLER, a.a.O., N. 9 zu Art. 96 AuG). Schliesslich

- 5 - ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob die getroffene Massnahme durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt erscheint (sog. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn). II. 1. 1.1. Die Vorinstanz hält in ihrem Einspracheentscheid im Wesentlichen fest, dass beim Beschwerdeführer aufgrund seines Sozialhilfebezugs und der damit verbundenen mangelhaften Teilnahme am Wirtschaftsleben ein hinreichend gewichtiges Integrationsdefizit im Sinne von Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG vorliege, womit ein Grund für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung unter ersatzweiser Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG gegeben sei. Der Sozialhilfebezug des Beschwerdeführers sei sodann selbstverschuldet. Es lägen zwei rechtskräftige Entscheide der Invalidenversicherung (IV) vor, wonach der Beschwerdeführer in angepasster Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig sei. Es sei ihm somit möglich gewesen, am Wirtschaftsleben teilzunehmen und für sich selber zu sorgen. Trotzdem beziehe der Beschwerdeführer seit 2010 und weiterhin Sozialhilfe, wobei sich der Saldo auf über Fr. 449'535.60 belaufe. Die fehlende Teilnahme am

Wirtschaftsleben sei als selbstverschuldet zu qualifizieren und begründe insgesamt ein sehr grosses öffentliches Interesse an der Rückstufung. Das entgegenstehende private Interesse sei insgesamt als mittel bis gross einzustufen. So dürfe sich der Beschwerdeführer nach wie vor in der Schweiz aufhalten, habe die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und könne damit seine weitere Anwesenheit in der Schweiz sichern. Leicht erhöhend zu berücksichtigen sei schliesslich, dass sich der Beschwerdeführer seit 35 Jahren in der Schweiz aufhalte und seit dem 10. Mai 1999 im Besitz der Niederlassungsbewilligung sei. Im Ergebnis erweise sich die Rückstufung als erforderlich, geeignet und zumutbar. 1.2. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde zunächst geltend, ihm könne nicht der ganze Betrag an bezogener Sozialhilfe angelastet werden, da dieser auch Beiträge umfasse, welche gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) nicht rückerstattungspflichtig seien. Indem die Vorinstanz keine solche Differenzierung vorgenommen habe, habe sie den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Die Verlängerung der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers sei bereits im Jahr 2019 geprüft worden, da der langdauernde Sozialhilfebezug bereits zu diesem Zeitpunkt dem MIKA aufgefallen sei. Dennoch sei die Kontrollfrist kommentarlos verlängert worden. Es widerspreche dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz des Verbots widersprüchlichen Verhaltens, wenn nun aufgrund desselben Sachverhalts eine Rückstufung

- 6 - verfügt werde. Die berufliche Integration des Beschwerdeführers sei als gelungen zu bezeichnen. Er sei als Flüchtling in die Schweiz gekommen und habe sich hier erfolgreich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufbauen können, welche er aufgrund seiner physischen und psychischen Beschwerden habe aufgeben müssen. Es sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer an mannigfaltigen Krankheiten leide. Das habe auch die IV bestätigt, gehe aber davon aus, der Beschwerdeführer könne theoretisch noch in einer angepassten Tätigkeit arbeiten. Dabei würde die Realität, in welcher kein Arbeitgeber einen älteren, langzeitarbeitslosen und kranken Arbeitnehmer einstelle, völlig verkannt. Die Vorinstanz liess sodann unberücksichtigt, dass der Beschwerdeführer sehr wohl versucht habe, eine Arbeitsstelle zu finden. Ein Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt sei für den Beschwerdeführer aufgrund seiner krankheitsbedingten langjährigen Nichtteilnahme schwierig bis unmöglich. Im Ergebnis überwiege das private Interesse des Beschwerdeführers das öffentliche rein monetäre Interesse an der Rückstufung. 2.

E. 7

Juli 2020 ausführlich mit der per 1. Januar 2019 neu eingeführten Massnahme der Rückstufung gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG (Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit ersatzweiser Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung) und deren Verhältnis zum Widerruf gemäss Art. 63 Abs. 1 AIG (Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung) auseinandergesetzt und seine Rechtsauffassung unter Berücksichtigung von BGE 148 II 1 (zu WBE.2020.8) mit Entscheid WBE.2020.341 vom 17. November 2022 präzisiert. Zusammengefasst ergibt sich was folgt.

E. 11

Juli 2019 darüber informiert wurde, dass seine Integration beurteilt werden wird und er hierfür diverse Unterlagen einzureichen hatte (MI-act. 94 f., 98 f.). In der Folge tätigte das MIKA diverse Sachverhaltsabklärungen und stellte dem Beschwerdeführer zunächst

lediglich eine Bestätigung aus, dass das Verlängerungsverfahren hängig sei (MI-act. 102 ff., 114). In einer Aktennotiz vom 30. September 2019 hielt das MIKA unter anderem fest, es liege ein Sozialhilfebezug von Fr. 374'368.70 vor und gegen den Beschwerdeführer und seine Ehefrau seien Verlustscheine in der Höhe von insgesamt Fr. 7'600.35 registriert. Es sei daher eine Massnahme zu prüfen (MI-act. 112). Aus einem internen Mail des MIKA vom 30. Juli 2020 geht weiter hervor, es sei beschlossen worden, die Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung trotz hängiger Rückstufung zu verlängern (MI-act. 115 f.). Daraufhin wurde dem Beschwerdeführer ein Niederlassungsausweis mit einer bis 31. Mai 2024 gültigen Kontrollfrist ausgestellt (MI-act. 117). Entgegen seiner Ansicht durfte der Beschwerdeführer diese Vorgehensweise des MIKA nicht als Vertrauensgrundlage dafür werten, dass ihm die Bewilligung – trotz Sozialhilfeabhängigkeit – weiterhin unbesehen belassen bleibt. Wie bereits erwähnt, musste der Beschwerdeführer damit rechnen, dass sein Sozialhilfebezug auch für ihn migrationsrechtliche Folgen haben kann. Der Beschwerdeführer kann daher aus dem Umstand, dass die Behörden seinen Sozialhilfebezug zunächst toleriert hatten, indem sie trotz Kenntnis des Sozialhilfebezugs die Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung verlängert hatten, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Beim Sozialhilfebezug des Beschwerdeführers handelt es sich um einen Dauersachverhalt und es steht den Behörden grundsätzlich frei, die Situation bei einer solch andauernden Sozialhilfeabhängigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung des gesamten Sozialhilfebezugs erneut zu prüfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_389/2022 vom 23. September 2022, Erw. 6.3 f.). Insgesamt ist das von der wirtschaftlichen Desintegration des Beschwerdeführers herrührende öffentliche Interesse an einer Rückstufung jedoch

- 17 - vorliegend infolge eines zumindest bis 1. Januar 2019 bestehenden Kontinuitätsvertrauens in die frühere Gesetzeslage entsprechend tiefer zu veranschlagen. Dies jedenfalls bezüglich der vor dem 1. Januar 2019 bezogenen Sozialhilfe. Zu prüfen bleibt – insbesondere mit Blick auf den Zeitraum seit dem 1. Januar 2019 –, inwieweit den Beschwerdeführer ein Verschulden an seiner mangelnden Teilnahme am Wirtschaftsleben trifft bzw. inwieweit ihm sein diesbezügliches Integrationsdefizit vorzuwerfen ist. Dabei stellt sich nämlich die Frage, ob und inwieweit die in der Beschwerde geltend gemachten gesundheitsbedingten Einschränkungen den Beschwerdeführer effektiv daran gehindert haben, sich wirtschaftlich zu integrieren, und inwieweit er selbst in vorwerfbarer Weise seine Arbeitsfähigkeit negativ beeinflusst hat. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, aufgrund seiner krankheitsbedingten langjährigen Nichtteilnahme am Wirtschaftsleben sei ein Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt schwierig bis unmöglich. Er habe versucht eine Arbeitsstelle zu finden. Seit dem 1. November 2010 wird der Beschwerdeführer und seine Familie mit Sozialhilfe unterstützt (MI-act. 83). Zuvor hatte er ab dem 1. März 2006 ein eigenes Schneidergeschäft, welches er wohl aufgrund der abnehmenden Schneideraufträge aufgeben musste (MI-act. 132). Am 4. September 2014 meldete sich der Beschwerdeführer erstmals bei der IV an. Gemäss dem polydisziplinären Gutachten mit den Fachrichtungen Innere Medizin, Orthopädie, Psychiatrie und Ophthalmologie hätten keine Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit festgestellt werden können. Das Gesuch um Zusprache einer Invalidenrente wurde in der Folge mit Verfügung vom 14. Juni 2016 mangels wesentlicher Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in angestammter sowie in einer angepassten Tätigkeit abgewiesen (MI-act. 210 f.). Im Rahmen eines weiteren IV-Gesuchs vom 27. Juni 2019 wurde erneut ein polydisziplinäres Gutachten erstellt. Diesem ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer

seine bisherige Tätigkeit als Schneider nur noch eingeschränkt ausüben könne und eine 50%-ige Arbeitsfähigkeit vorliege. Die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sei auf die Verschlechterung der Augenproblematik des Beschwerdeführers zurückzuführen. Dem Beschwerdeführer sei allerdings die Ausübung einer angepassten körperlich leichten Tätigkeit zu 80 % zumutbar (MI-act. 225 f., 229). Das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers wurde in der Folge mit Verfügung der IV vom 5. November 2020 abgewiesen (MI-act. 127 ff.). Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Versicherungsgericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 28. April 2021 ab (MI-act. 223 ff.). Am 15. September 2022 stellte der Beschwerdeführer erneut ein Gesuch um Zusprache einer Invalidenrente, worauf die IV-Stelle mit Schreiben vom 19. September 2022 festhielt, mit der erneuten Anmeldung sei nicht glaubhaft gemacht worden, dass eine Änderung der Verhältnisse eingetreten sei. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis am 19. Oktober

- 18 - 2022 zum Nachweis, dass eine wesentliche Änderung eingetreten sei, gesetzt, andernfalls auf das neue Gesuch nicht eingetreten werde (MI-act. 245). In den Akten findet sich weder ein Nichteintretensentscheid der IV noch Unterlagen des Beschwerdeführers, dass er eine solche wesentliche Änderung nachzuweisen versuchte. Dem Bericht des Ärzte-Gesundheitszentrums D._____ vom 14. Dezember 2022 ist ebenfalls nicht zu entnehmen, dass zwischenzeitlich eine Verschlechterung der bestehenden gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers eingetreten sei, sodass von einer weitergehenden Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auszugehen wäre (MI-act. 283). Aus dem Arztbericht vom 16. Januar 2023 geht sodann hervor, dass im Gegensatz zu früheren Untersuchungen inzwischen eine schwere depressive Störung vorliege, welche das leistungsrelevante klinische Bild vollständig dominiere. Aus psychiatrischer Sicht sei davon auszugehen, dass die psychischen Störungsbilder in ihrer Kombination, ihrem Schweregrad und ihrer vorliegenden Dauer vor dem Hintergrund einer äusserst schlechten Prognose als entscheidend leistungsrelevant anzusehen seien. Die Schwere und die Art der Störung hätten sich in der Zwischenzeit vollständig chronifiziert und als therapieresistent gezeigt (MI-act. 287 f.). Ob und inwieweit sich diese geltend gemachte psychische Verschlechterung längerfristig auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirkt, geht aus dem Arztbericht indessen nicht hervor. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer leichten körperlichen Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig ist. Zu den geltend gemachten Suchbemühungen des Beschwerdeführers, eine Arbeitsstelle zu finden, ist Folgendes festzuhalten: In den Stellungnahmen vom 17. Mai 2022 und vom 14. Oktober 2022 sowie in der Einsprache vom 16. Dezember 2022 bringt der Beschwerdeführer vor, mehr oder weniger stets auf der Suche nach einer neuen Anstellung gewesen und immer wieder einer Erwerbstätigkeit nachgegangen zu sein. Den Akten lässt sich hierzu entnehmen, dass der Beschwerdeführer vom 2. bis 7. Juli 2021 temporär als Produktionsmitarbeiter und vom 9. bis wohl 22. Juni 2022 temporär als Logistikmitarbeiter tätig war (MI-act. 156, 256, 257 ff.). Weiter legte der Beschwerdeführer insgesamt acht Bewerbungen bzw. Absagen zu den Akten, welche alle im August bzw. September 2022 erfolgten (MI-act. 247 ff.). Weitere Belege zu allfälligen Anstellungen oder zu Suchbemühungen legte der Beschwerdeführer nicht vor. Nach dem Gesagten ist eine Bereitschaft des Beschwerdeführers, eine Stelle zu finden, zwar zu erkennen. Auch ist nachvollziehbar, dass es dem Beschwerdeführer angesichts seiner langjährigen Arbeitslosigkeit, seiner gesundheitlichen Probleme und seines Alters nicht einfach fallen dürfte, eine neue Stelle zu finden. Er hat sich allerdings nicht in genügendem Umfang

darum bemüht, effektiv eine Arbeitsstelle zu finden und es kann ihm nicht gefolgt werden, wenn er vorbringt, unverschuldet auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, da er trotz zahlreicher Bewerbungen keine Stelle bzw. keine längerfristige An-

- 19 - stellung gefunden habe. Zwei temporäre Einsätze von je knapp einem Monat und acht Bewerbungsschreiben – diese sind im Übrigen erst nach Gewährung des rechtlichen Gehörs im Mai 2022 erfolgt – für einen rund dreijährigen Zeitraum lassen keine andere Schlussfolgerung zu. Die Bemühungen des Beschwerdeführers entsprechen in quantitativer Hinsicht nicht dem zu erwartenden Umfang und zeugen insgesamt eben nicht von einer gänzlichen Entschlossenheit, sich von der Sozialhilfe loslösen zu wollen. Dieses Bild bestätigt sich auch anhand der Angaben im Beschluss der Sozialkommission vom 26. Februar 2020, wonach der Beschwerdeführer in den letzten zehn Jahren nicht arbeitstätig gewesen sei und er keine bzw. kaum Integrationsbemühungen in beruflicher Hinsicht getätigt oder wahrgenommen habe (MI-act. 137 ff.). Weiter muss sich der Beschwerdeführer vorwerfen lassen, die eheliche Rollenverteilung mit seiner arbeitsfähigen, jedoch weiterhin erwerbslosen Ehefrau nicht zweckmässig organisiert und damit die finanzielle Lage der Familie weiter verschlechtert zu haben: Die mangelhafte Teilnahme der Ehefrau am Wirtschaftsleben ist auch dem Beschwerdeführer anzulasten (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.294 vom 19. Mai 2023, Erw. II/5.3.3.1). Wählen Ehegatten ein Familienerwerbsmodell, bei welchem ein Ehegatte das finanzielle Auskommen der Familie sicherstellt und sich der andere Ehegatte um den Haushalt kümmert, hat sich auch der nichterwerbstätige Ehegatte ein allfälliges Verschulden des erwerbstätigen Ehegatten an der Sozialhilfeabhängigkeit der Familie zurechnen zu lassen (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.255 vom 3. Januar 2023, Erw. II/5.3.3). Dies gilt auch dann, wenn die Ehegatten gar kein Familienerwerbsmodell gewählt haben und keiner der beiden Ehegatten eine Erwerbstätigkeit ausübt, obschon dies mindestens einem der Ehegatten zumindest teilweise zumutbar gewesen wäre, oder wenn sie die Erwerbsarbeit je teilzeitlich ausüben. Zusammenfassend liegt beim Beschwerdeführer mit der jahrelangen mangelnden Teilnahme bzw. Nichtteilnahme am Wirtschaftsleben ein gewichtiges Integrationsdefizit vor und ist ihm dieses in massgeblichem Umfang vorwerfbar. Dementsprechend ist das öffentliche Interesse, seine Niederlassungsbewilligung zu widerrufen und ihm stattdessen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, als gross zu qualifizieren. 5.3.3.2. Das private Interesse des Beschwerdeführers, den privilegierten migrationsrechtlichen Status der Niederlassungsbewilligung zu behalten, ist demgegenüber als mittel bis gross zu gewichten. Massgebend dafür ist, dass die Rückstufung für den Beschwerdeführer zwar mit einer substantiellen Verschlechterung seiner Rechtsposition ein-

- 20 - hergeht, sein weiterer Aufenthalt in der Schweiz aber derzeit nicht gefährdet, jedoch von seinen zukünftigen Anstrengungen bei der Suche nach einer angepassten Erwerbstätigkeit abhängig ist. Zudem steht beim Beschwerdeführer derzeit auch kein Familiennachzug an, welcher bei einer Rückstufung allenfalls nicht mehr bewilligt werden könnte. Weitere Aspekte, die sein privates Interesse erhöhen könnten, sind nicht ersichtlich. 5.4. Nach dem Gesagten besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Rückstufung des Beschwerdeführers, womit sich die Massnahme insgesamt als verhältnismässig erweist. Eine Verwarnung steht unter diesen Umständen nicht zur Diskussion. 6. Zusammenfassend erweist sich die Rückstufung im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AIG als begründet und verhältnismässig – und damit als zulässig. Der Entscheid der

Vorinstanz ist nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen. III.
1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem der Beschwerdeführer unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu seinen Lasten. Ein Parteikostener- satz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VPRG). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.